

# Magistrat Graz

## A 14 - Stadtplanungsamt

A 14-K-629/1998-17

Graz, am 20.6.2000  
Dok: 08.03\VO-Beschluss  
Zo/Hö

**08.03 Bebauungsplan „Loidlgründe“**  
**Aufschließungsgebiet 9.13**  
Neue-Welt-Höhe  
VIII.Bez., KG.St.Peter

### Beschluss

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 10.5.2000, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 08.03 Bebauungsplan „Loidlgründe,“ für das in der zeichnerischen Darstellung abgegrenzte Planungsgebiet, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 27,28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG), in der Fassung LGBl. Nr. 59/1995 in Verbindung mit § 8 Stmk. Baugesetz, wird verordnet:

### § 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Im Falle eines Widerspruches zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

### § 2

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.

### § 3

#### Verkehrsmäßige Erschließung

Die äußere Erschließung hat von der Straße „Neue-Welt-Höhe“, über eine Privatstraße zu erfolgen. Diese weist im Zufahrtsbereich 5,00 m, im weiteren Verlauf 6,00 m Breite auf.

#### § 4 Bauplätze

Das Planungsgebiet kann bis zu maximal 9 Bauplätzen aufgeteilt werden (mind. 900 m<sup>2</sup> - max. 1500 m<sup>2</sup> je Bauplatz).  
Pro Bauplatz ist ein Hauptgebäude und ein Nebengebäude zulässig.

#### § 5 Bebauungsweise

Innerhalb der Baugrenzlinien ist nur eine offene Bebauungsweise zulässig.

#### § 6 Bebauungsdichte

Die Bebauungsdichte je Bauplatz wird gemäß 2.0 Flächenwidmungsplan 1992 der Landeshauptstadt Graz mit mind. 0,1 und höchstens 0,3 festgelegt.

#### § 7 Bebauungsgrad

Der Bebauungsgrad wird je Bauplatz mit höchstens 0,25 festgelegt.

#### § 8 Baugrenzlinien

Die Baugrenzlinien sind im Planwerk als rot-strich-punktierte Linien dargestellt und gelten für Hauptgebäude und Nebengebäude (Garagen).

#### § 9 Gebäudehöhen

- (1) Die Gebäudehöhe wird für Hauptgebäude hangseitig mit höchstens 6,00 m und talseitig mit höchstens 7,00 m festgelegt.  
Gesamtgebäudehöhe: max. 11,00 m.
- (2) Die max. Gebäudehöhe für Nebengebäude, PKW-Garagen und Flugdächer darf talseitig 3,50 m nicht überschreiten.

§ 10  
Freiflächen, Grüngestaltung  
gem. § 8 Stmk. BauG 1995

Die im Planwerk dargestellten Freiflächen und Baumpflanzungen (Laubbäume mit mindestens 14/16 lt. Baumschulnorm) sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten.

Die im Bebauungsplan dargestellten zukünftigen Baumpflanzungen bezeichnen annähernd den Bepflanzungsbereich. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig.

§ 11

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 8011 Graz, 6. Stock, während der Parteienverkehrszeit, das ist jeweils Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Alfred Stingl)